



## Amtsgericht Karlsruhe

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

### Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 09.12.2020</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>0.15, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 23, 76131 Karlsruhe</b>

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Karlsruhe-Neureut

<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Wirtschaftsart u. Lage</b>	<b>Anschrift</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>Blatt</b>
Karlsruhe-Neureut	112	Gebäude- und Freifläche	Neureuter Hauptstraße 341, 343	392	8310

-

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Lt Gutachten vermutlich nicht mehr sanierungsfähiges, wg. Einsturzgefahr des DG teilweise nicht mehr betretbares, leerstehendes Vorderhaus aus ca. 1850 nebst von einem Miteigentümer bewohntem, abgenutztem Hinterhaus inklusive eingeschossigem Anbau, Garage (unfachmännisch errichtet), Carport (nicht befahrbar) und Stellplatz; Grundstück nur teilweise erschlossen.

**Verkehrswert:** 319.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.immobilienpool.de](http://www.immobilienpool.de)**

Sykora  
Rechtspflegerin

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.